

zur Sicherung der Forderung erlassen oder gemäß § 4 abgewiesen hat.

(3) Eine Klage gemäß Abs. 1 ist abzuweisen, wenn der Kläger bei einem anderen Gericht eine Klage wegen der gleichen Forderung eingereicht und nicht auf seine Rechte daraus verzichtet hat.

§57

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die im § 56 bezeichneten Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht, ist die Bestimmung des § 169 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.

§58

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

§59

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender *1

Verordnung Über das Dispacheverfahren vom 27. Mai 1976

Auf Grund des §142 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) wird zur Regelung des Dispacheverfahrens gemäß § 127 SHSG folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation des Dispachewesens in der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Verfahren der Aufmachung, Anerkennung und Erfüllung von Dispachen für Fälle der Großen Haverei.

Organisation des Dispachewesens

§ 2

Die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Organisation des Dispachewesens, die Anleitung und Kontrolle der Dispacheure und die Wahrnehmung der sich aus der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Dispachewesens ergebenden Aufgaben.

§3

(1) Bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Dispachebüro mit Sitz in Rostock. Das Dispachebüro wird von einem vom Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Dispacheur geleitet.

(2) Das Dispachebüro gewährleistet die Durchführung des Dispacheverfahrens und die sachkundige und ordnungsgemäße Bearbeitung von Dispacheaufträgen durch bestellte Dispacheure. Es ist zuständig für die Entgegennahme aller Aufträge zur Aufmachung einer Dispache (Dispacheauftrag). Das Dispache-

büro kann auf Grund von Vereinbarungen die Haverei bei Träger einziehen und an die Vergütungsberechtigten verteilen.

§4

(1) Dispacheure werden vom Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik bestellt.

(2) Der Dispacheur ist gegenüber den Beteiligten der Großen Haverei (Beteiligte) für die ordnungsgemäße Ausführung des ihm vom Dispachebüro übergebenen Dispacheauftrages und die gewissenhafte und unparteiische Aufmachung der Dispache auf der Grundlage der anzuwendenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

§5

Voraussetzungen für die Durchführung des Dispacheverfahrens

(1) Die Durchführung eines Dispacheverfahrens setzt voraus, daß

- a) ein Dispacheauftrag erteilt ist.
- b) ein Fall der Großen Haverei (§ 125 SHSG) vorliegt und
- c) die Aufmachung einer Dispache durch einen Dispacheur für den Fall einer Großen Haverei vereinbart (Dispachevereinbarung) oder durch Rechtsvorschriften bestimmt ist.

(2) Die Dispachevereinbarung bedarf der Schriftform. Die Schriftform ist gewährt, wenn in den Vertrags- oder Beförderungsbedingungen, auf die sich die Konnossemente oder Charterpartien beziehen, für Fälle der Großen Haverei die Aufmachung der Dispache durch einen Dispacheur festgelegt ist.

(3) Die Aufmachung einer Dispache durch einen Dispacheur gilt auch dann als wirksam vereinbart, wenn

- a) der Reeder den Dispacheauftrag erteilt oder
- b) bei Erteilung des Dispacheauftrages durch einen anderen Beteiligten die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen.

(4) Im Fall des Abs. 3 Buchst. b hat das Dispachebüro alle Beteiligten vom Dispacheauftrag durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, innerhalb einer Frist von 3 Monaten sich zum Dispacheauftrag zu erklären. Die Beteiligten können nach Ablauf von 3 Monaten nach Aufforderung zur Abgabe ihrer Erklärung das Fehlen einer wirksamen Dispachevereinbarung nicht mehr einwenden. Wird innerhalb dieser Frist das Fehlen einer wirksamen Dispachevereinbarung eingewendet oder haben sich die Beteiligten zum Dispacheauftrag nicht erklärt, ist der Dispacheauftrag zurückzugeben.

(5) Mit dem Dispacheauftrag sind alle erforderlichen Nachweise über das Vorliegen eines Falles der Großen Haverei urjrd der Dispachevereinbarung sowie eine Liste aller Beteiligten einzureichen.

§ 6

Eröffnung des Dispacheverfahrens

(1) Die Zulässigkeit des Dispacheverfahrens ist durch das Dispachebüro zu prüfen.

(2) Wird die Zulässigkeit festgestellt, ist das Dispacheverfahren durch ein Eröffnungsprotokoll zu eröffnen und der Dispacheauftrag einem bestellten Dispacheur zur Bearbeitung zu übergeben. Die Eröffnung des Dispacheverfahrens ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; sie sind aufzufordern, innerhalb einer vom Dispachebüro bestimmten Frist alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(3) Werden die Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, sind die Vergütungsansprüche und Beitragspflichten nach den vom Dispacheur auf der Grundlage der Konnossemente, Charterpartien, Schadensprotokolle und anderen Unterlagen ermittelten Tatsachen zu bestimmen.

(4) Ist die Zulässigkeit des Dispacheverfahrens nicht gegeben, ist dieses vom Dispachebüro durch ein Protokoll, das die Gründe für die Unzulässigkeit enthalten muß, festzustellen.